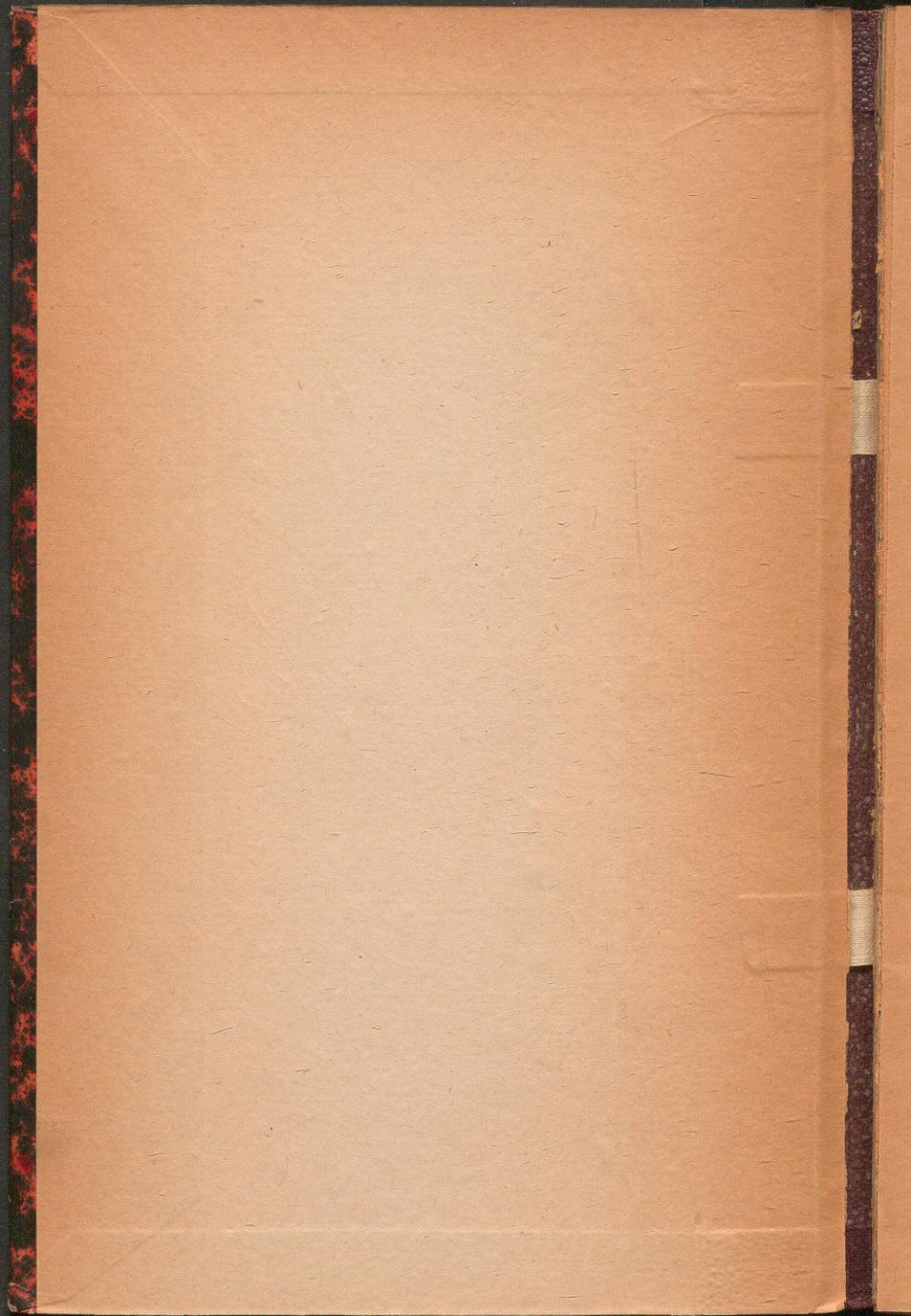


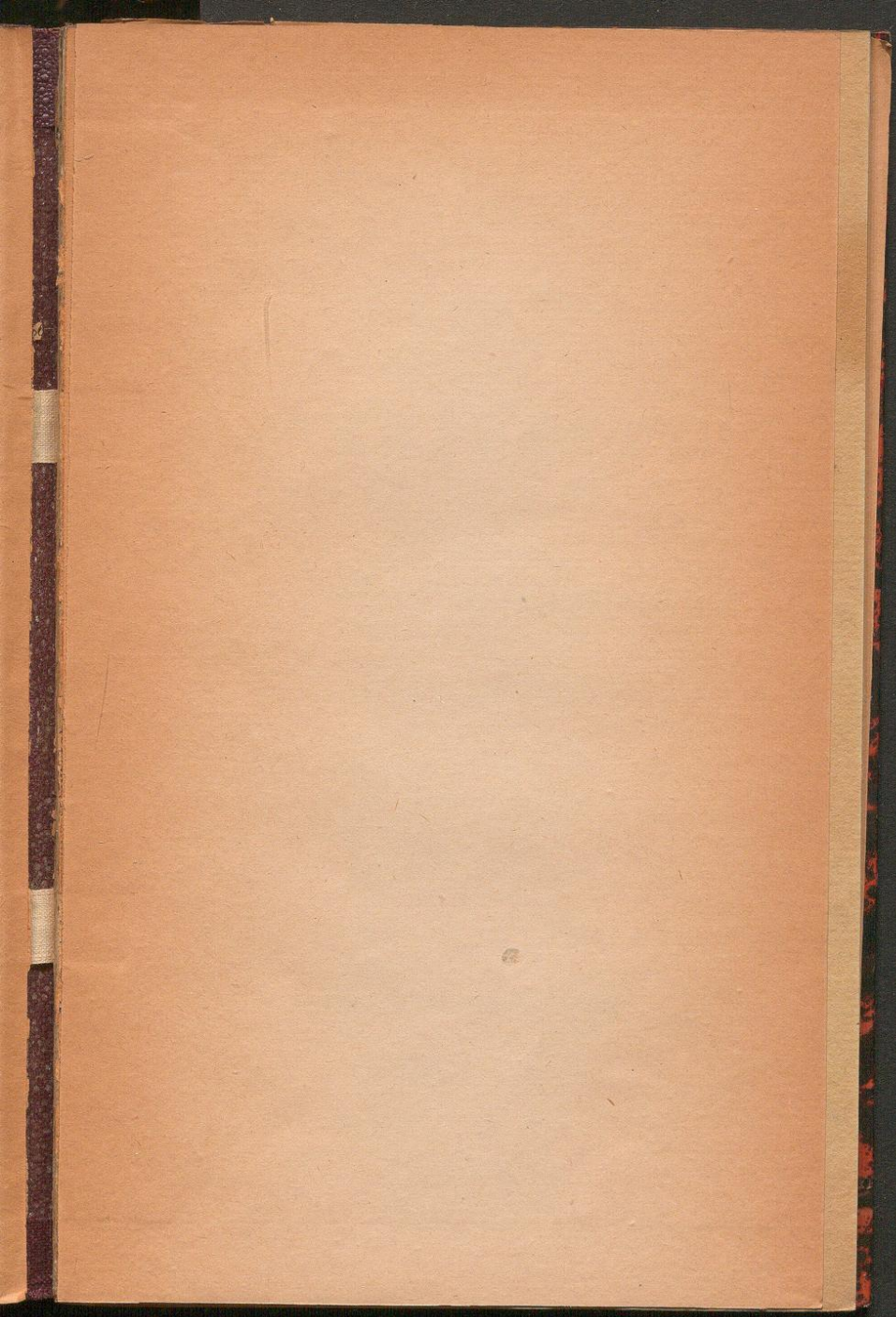
Wiener Stadtbibliothek

T

2560

A





Statuten

des

Privatvereins

der

k. k. Hofbuchhaltungsbeamten

zu wohlthätigen Zwecken für sich,

und ihre Familien-Glieder.

W i e n.

Gedruckt bei den PP. Nechtaristen.

1834.

2560 A



Einleitung.

Gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, wo Wien, von der Pestseuche ergriffen, vielseitig bedrängt und von den Türken sogar mit dem Untergange bedroht wurde, kamen die Beamten der damaligen k. k. Hofkammer Buchhalterei unter der Leitung des hochherzigen Raitrathes Georg Friedrich Wolf überein, eine Gesellschaft zu bilden, deren Zweck seyn sollte, sich gegenseitig mit christlicher Liebe im Leben und Tode möglichst zu unterstützen.

Zu diesem Ende wurde von denselben am 1. Jänner 1683 ein Vertrag unterzeichnet, wodurch sie sich und ihre Nachfolger auf ewige Zeiten verbindlich machten, lebenslänglich aus ihren Besoldungen in jedem Quartale 15 kr. zurückzulassen.

Aus diesen Beiträgen sollten nicht nur für jedes ablebende Mitglied 12, sondern auch für sämtliche Verstorbene alljährlich in der Allerseelenoctav die Lesung 6 heiliger Messen bestritten, und überdies jene Vereinsglieder, welche erkrankten, oder sonst ohne eigenes Verschulden in Noth und Armuth gerathen, mit Vorschüssen gegen Rückersatz thunlichst unterstützt werden.

In Bezug auf die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vereinsvermögens bedurfte man keiner besonderen Anordnung, da diese im Mittel genannter Hofbuchhalterei unter den Augen des Vorstehers gepflogen und die Einhebung besagter Quartalsbeiträge von einem Raitofficier besorgt wurde, der über alle Empfänge und Ausgaben ein Verzeichniß zu verfassen, und dieses dem gesammten Personale zur Einsicht und Passirung vorzulegen hatte.

Diese einfache Gepflogenheit in der Verwaltung konnte jedoch in der Folge, wo sich auch das Personale der übrigen k. k. Hofbuchhaltungen nach und nach diesem Vereine angeschlossen hatte, wegen abgezonderter Amteslocalitäten keinen Bestand haben, und man wurde hiedurch veranlaßt, die Oberaufsicht an die 2 — 3 ältesten Vereinsglieder zu übertragen, und denselben zugleich, zur Beseitigung der zu großen Umtriebe, die Passirungsertheilung über die vorgefallenen Auslagen zu überlassen.

Eben so ließ sich auch die wohlthätige Absicht nothdürftige Vereinsglieder mit Vorschüssen zu unterstützen, nicht sehr lange in Ausführung bringen, weil diese Vorschüsse nicht selten zum Theil, wo nicht ganz, nachgesehen und abgeschrieben werden mußten. Diese Vorschüsse wurden daher immer seltener, und haben, seitdem der Staat den minderbesoldeten Beamten in Unglücksfällen mit Ausbülfen, Besoldungsvorschüssen und Conductquartalen zu Hülfe kommt, gänzlich aufgehört.

Hiedurch, so wie durch den Beitritt der Beamten sämmtlicher k. k. Hofbuchhaltungen, hatte sich aber das Vereinsvermögen nach und nach dergestalt vermehrt, daß von den stipulirten Quartalsbeiträgen pr. 15 kr. ganz abgegangen, und an deren Stelle für jedes neue Mitglied eine Einverleibungstaxe pr. 4 fl. ein für alle Mal, bestimmt werden konnte. Von den Ueberschußgeldern wurden sonach laut Stiftbrief vom 12. Juli 1721 dem Stifte Monserat 500 fl. — in 5 % Staatspapieren mit der Verbindlichkeit übergeben, in den ersten Tagen eines jeden Monats um 8 Uhr auf dem Hochaltar, oder in der Todten-capelle 2 heilige Messen für sämmtliche verstorbene Vereinsglieder zu lesen, welchen die bestehenden Mitglieder des Vereins beiwohnen, und sich zugleich von der richtigen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit überzeugen sollten.

Dieser Stiftbrief, dessen Vollziehung nach Aufhebung des genannten Convents aus allerhöchster Gnade dem Stif-

te Schotten überlassen wurde, macht zwar keine ausdrückliche Erwähnung, daß diese 24 Stiftmessen für jene 6 und später auf 24 erhöhten, in jeder Allerseeleuoctav zu lesenden Messen zu gelten haben, was jedoch die Absicht der Stifter zur Beseitigung einer weiteren Steigerung allerdings gewesen zu seyn scheint, weil in den Rechnungen unter obiger Benennung seit jener Zeit keine Auslagen mehr vorkommen, während es bei der Verrechnung jener 12 Messen, welche für jedes ablebende Mitglied bestimmt, und nach dem allgemeinen Wunsche der Vereinsglieder, seit dem Jahre 1821, in ein feierliches Choralamt verwandelt worden sind, unabänderlich verblieben ist.

Eben so wurden laut Stiftbrief vom 1. März 1767 aus den Ueberschußgeldern des Vereins den PP. Augustinern nächst der Burg 4000 fl. in 4 % Bankobligationen mit der Verbindlichkeit übergeben für die Zinsen alljährlich so viele Messen, als die Interessen Gulden abwerfen, zu lesen, und zwar 120 für verstorbene, und 40 für lebende Mitglieder des Vereins. Dieses Capital ist nunmehr unter der Summe von 20700 fl. enthalten, welche das genannte Kloster am 19. November 1801 Nr. 28885 aus eigenen Mitteln arrosirte, und in eine 5 % Bankobligation verwandelte. Bei einstiger Verlosung dieser Obligation sind die PP. Augustiner verpflichtet, die ursprüngliche Anzahl von 160 Messen zu lesen, welche in Folge des Finanzpatents vom Jahre 1811 wegen reducirter Interessen, derzeit nur zur Hälfte gelesen werden.

Endlich wurde am 15. Juni 1777 aus den Ueberschußgeldern des Vereins eine 3. aber weltliche Stiftung errichtet. Die Urschrift dieses Stiftbriefs ist zwar in Verlust gerathen, man hat aber durch die Gnade der hohen Landesstelle hievon eine Abschrift erhalten, woraus zu ersehen ist, daß dem vormaligen Johannespitale 2000 fl. in 4 % Obligationen für die Erziehung einer armen Hofbuchhaltungs-Beamtenswaise männlichen oder weiblichen Ge-

schlechts mit dem von Ihrer Majestät der höchstseligen Kaiserinn Maria Theresia bezeichneten Vorbehalte übergeben worden sind, daß es dem Vereine überlassen bleibe, dieses Beamtenkind zu ernennen, und selbes im besagten Spital, oder bei dessen Mutter erziehen zu lassen. In diesem letzten, so wie in dem Falle, wo gar kein solcher Stipendist vorhanden wäre, sollte der Verein berechtigt seyn, die Interessen zu beheben, und selbe hiezu, oder zu andern frommen Zwecken zu verwenden. Der Verein bezieht von diesem Capital, welches dermal 40 fl. W. W. abwirft, jährlich 16 fl. C. M. aus dem Johannesspitalsfonde von dem k. k. n. ö. Provinzial-Zahlamte.

So war der Stand und die Verfassung dieses Privatinstututs bis zum Jahre 1792, wo Seine k. k. Majestät über diesen Verein eine Auskunft zu verlangen und auf einen von der k. k. Obersten Staatscontrolle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag laut Decrets dieser hohen Behörde vom 17. October 1795 Nr. 2598 zu entschließen geruhten, daß die Verwaltung des unter dem Namen HofbuchhaltereizTodtenstiftungscassa seit 112 Jahren bestehenden Instituts in Statu quo belassen werde, wodurch das Dispositivum auch für die Zukunft den Mitgliedern desselben überlassen bleibt. Es sollen jedoch die Rechnungen, nach eigener Erklärung der Instituts-Vorsteher von dem bereits hiezu bestellten Rechnungsführer der k. k. Stiftungshofbuchhaltung vorgelegt werden, welche nebst dem Calcul hauptsächlich darauf zu sehen haben wird, ob das Stammvermögen nicht alterirt worden.

Unter Einem geruhten Seine Majestät, den beiden Raiträtthen Franz von Tödtenheim und Martin Voibel als damaligen Directoren nicht nur die bestmögliche Aufrechthaltung, sondern auch die Erweiterung dieses wohlthätigen Instituts anzuempfehlen. — Hierdurch ward zwar dieses Institut fortan aufrecht erhalten, eine Erweiterung desselben ließ sich aber gleich damals um so

weniger erwarten, da selbes seit dem Jahr 1795 nicht allgemein bekannt gemacht, nur einzelne Beamte zum Beitritte eingeladen, und später die ursprünglichen Interessen des Stammvermögens durch das Finanzpatent vom Jahr 1811 um die Halbscheid in W. W. verringert worden sind.

Im Jahre 1820, wo sämmtliche damals noch vorhandenen gewesene Vereinsglieder einverstanden waren, bei der Wahl eines Directors von der früheren Gepflogenheit des Seniums abzugehen, und sich künftighin von dem von ihnen gewählten Director Herrn Regierungsrath und Hofbuchhalter Franz Georg von Steindelsbach mit Zuziehung von vier Beisitzern aus dem Mittel des Vereins repräsentiren zu lassen, war es eine der vorzüglichsten Sorgen des neuermählten Directors, sämmtliche Herrn Beamte der k. k. Hofbuchhaltungen von dem Daseyn dieser Anstalt in Kenntniß zu setzen, und insbesondere deren Geneigtheit zur Wohlthätigkeit für die Erhöhung des alten von den jährlichen Interessen pr. 80 fl. auf 40 fl. W. W. oder 16 fl. C. M. herabgesunkenen Johannesspital-Stipendiums in Anspruch zu nehmen.

Schon beim ersten Aufruf traten 85 Beamte dieser Anstalt bei, und erlegten nicht nur die wegen des für jedes ablebende Mitglied abzuhaltenden Choralamtes von 4 auf 5 fl. gesteigerte Aufnahmestare, sondern viele derselben und sogar auch solche, die nicht geneigt waren, Mitglieder des Vereins zu werden, ließen sich freiwillig zu wohlthätigen Beiträgen zum besseren Gedeihen des Vereins auf bestimmte Zeit, oder ein für alle Mal herbei, wodurch die Direction in Stand gesetzt wurde, nicht nur das alte von 80 auf 16 fl. herabgesunkene Johannesspital-Stipendium auf 50 C. M. zu erhöhen, sondern noch drei neue Stipendien jährlich zu 40 — 30 und 20 fl. C. M. zu bilden und solche inösgesamt nur für jene Söhne der Herrn Vereinsglieder zu bestimmen, welche sich den lateinischen Studien mit Auszeichnung widmen.

Im nächsten, und in den folgenden Jahren wurden auch mehrere Frauen der k. k. Hofbuchhaltungsbeamten, die den Wunsch äußerten, Mitglieder gegen Erlag der Taxe pr. 5 fl. werden zu wollen, von der Direction um so unbedenklicher aufgenommen, als selbe in jenem Falle, wenn außer den gedachten vier Stipendien noch mehrere derlei Erziehungsbeiträge errichtet, und auch auf die weibliche Jugend ausgedehnt werden sollten, bei der Auswahl derselben, sehr schicksam verwendet werden könnten.

Dieser Fall schien sich auch im Jahre 1831, zu welcher Zeit sich die freiwilligen Beiträge durch Todesfälle und Uebertritt mehrerer Beamten in den Pensionsstand wieder bedeutend vermindert hatten, wo auch das Stammvermögen mit einer allgemeinen Reducirung der Interessen von 5 auf 4 % bedroht worden war, und daher die Wohlthätigkeit der Herrn Beamten neuerdings in Anspruch genommen werden mußte, realisiren zu wollen, und es hatten sich bereits 217 Beamte und vier Frauen für die Vermehrung und Ausdehnung der Stipendien auch auf die weibliche Jugend, zum Erlag der hiezu vorgeschlagenen charaktermäßigen Jahrsbeiträge mit einer Summe von 231 fl. schriftlich herbeigelassen, als die wirkliche Ausführung dieser wohlthätigen Absicht durch einige Anstände unterbrochen worden ist.

Seitdem sind jedoch diese Anstände behoben worden, und die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit dem hohen k. k. General-Rechnungs-Directorium befohlen, zu gedachten erweiterten Zwecke eigene neue Vereins-Statuten zu entwerfen, sie dem Gutachten sämmtlicher Herrn Vereinsglieder zu unterziehen, und nach erfolgter Beistimmung derselben diese Statuten der hohen Landesstelle, als der in der Regel hiezu berufenen Behörde, zur Bestätigung vorzulegen.

Da nun dieser hohe Auftrag in Vollzug gebracht, und die vorliegenden Statuten mit schuldiger Beachtung des

Urvertrags von 1683, und mit Anwendung der hieran von Zeit zu Zeit erfolgten Aenderungen nicht nur von sämmtlichen Vereinsgliedern in der Hauptsache die volle Bestimmung erhalten, sondern auch selbst nach den wenigen in Nebensachen von einigen Vereinsgliedern beigefügten individuellen Bemerkungen berichtigt wurden, und sonach von der hohen Landesstelle mit Decret vom 9. Mai 1834 Z. 24975 gestattet worden ist, daß dieser Verein nach diesen Statuten in die erneuerte Wirksamkeit trete, so treten diese Statuten vom 1. Julius 1834 nicht nur für die bereits einverleibten, sondern auch für alle jene Herrn Hofbuchhaltungsbeamten und deren Frauen in rechtliche Gültigkeit, welche sich diesem Institute unter der nunmehrigen Benennung: Privatverein der k. k. Hofbuchhaltungsbeamten zu wohlthätigen Zwecken für sich und ihre Familienglieder vom besagten Datum an anschließen werden.

I. T h e i l.

Von dem Zwecke des Vereins, von den Erfordernissen zum Beitritte und von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

1. A b s c h n i t t.

Von dem Zwecke des Vereins.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist die Beförderung des Seelenheils der Vereinsglieder durch heilige Messopfer, und die Unterstützung gestifteter und talentvoller Kinder derselben mit Erziehungsbeiträgen.

§. 2.

Unter den heiligen Messopfern sind nicht nur jene in der Einleitung bemerkten Stiftmessen, welche für die verstorbenen und lebenden Mitglieder jährlich in der Schottenkirche und in der Kirche der P. Augustiner nächst der Burg gelesen werden, sondern auch jenes feierliche Choralamt verstanden, welches für jedes ablebende Mitglied abgehalten wird, und wozu sowohl die Vereins- als die ersten Familienglieder des Verstorbenen mittelst eigener Karten eingeladen werden.

§. 3.

Die Unterstützung der Jugend geschieht mittelst fundirter und nicht fundirter Erziehungsbeiträge.

Unter den fundirten Stipendien sind jene begriffen, die aus den Zinsen des eigenthümlichen Vermögens der Mitglieder 1. und 3. Classe und aus deren Einlagen §. 12.

bereits gebildet worden sind, und welche durch die nach der Ziehung der noch unverlosten dießfälligen Capitalien zu erwartenden höheren Zinsen, so wie durch künftige Einlagen neuer Mitglieder von der Direction nach Umständen theils erhöht, theils vermehrt werden können.

Dagegen sind die nicht fundirten Stipendien, welche bloß aus den §. 13. bezeichneten Jahrsbeiträgen der Mitglieder 2. und 3. Classe werden bestritten werden, und sich erst in der Zeitfolge nach §. 9. werden sicherstellen lassen, als eine Erweiterung dieser Wohlthätigkeitsanstalt zu betrachten, um selbst den geringstbesoldeten Individuen Gelegenheit zu verschaffen, durch eine geringe jährliche Gabe für ihre eigenen, oder zum Besten der Kinder ihrer Mitbeamten hieran theilnehmen zu können.

§. 4.

Die fundirten vier Stipendien bestehen derzeit noch in jährlichen 20 — 30 — 40 und 50 fl. C. M.

Sie sind studierenden Jünglingen der Vereinsglieder 1. und 3. Classe gewidmet §. 12. Sie haben durch die gegenwärtigen Interessen des Vereinsvermögens, welches in 3,300 fl. Staatsschuldverschreibungen à 5 und 4 % in 2800 fl. unverlosten Aerarial-Obligationen zu $2\frac{1}{2}$ und 2% endlich in dem alten ebenfalls noch unverlosten Johannes-Spitals-Stiftungscapital pr. 2000 fl. dermahl à 2% W. W. bestehet, ihre Bedeckung, und werden nach erfolgter Ziehung der gedachten noch unverlosten Obligationen von der Direction nach Umständen erhöht oder vermehrt, und im letzten Falle in so fern auch auf die weibliche Jugend ausgedehnt werden, als nach dem Stiftbrief die Interessen von dem Johannes-Spitals-Stiftungscapital für die männliche und weibliche Jugend verwendet werden können.

Die Interessen von der Johannes-Spitals-Stiftungsobligation, wenn dieselbe seiner Zeit in die Verlosung fällt, dürfen jedoch nur Einem der Stipendisten zugetheilt werden. Dagegen sind die nichtfundirten Stipendien, be-

ren Anzahl sich bloß nach Ergiebigkeit der künftig eingehenden Jahrsbeiträge bestimmen läßt, und daher auch einer mehrfältigen Aenderung unterliegen kann, welche aber in der Regel für die männliche Jugend in 20 bis 30 fl. dann in 40 bis 50 fl., für die weibliche Jugend aber in 12 bis 15 fl. dann in 20 bis 30 fl. bestehen wird, der männlich und weiblichen Jugend gewidmet. S. 9.

An der 1. Abtheilung dieser beiden Stipendien-Gattungen von 20 bis 30 fl. nehmen Theil jene Söhne der Mitglieder, welche sich den Gymnasialstudien, der Forstlehre, Polytechnik, Chirurgie, oder einem Kunstfache als: dem Zeichnen, Mahlen, der Kupferstecherkunst, Bildhauerey und Musik widmen, und zugleich Beweise geben durch hervorragende Talente Sittlichkeit und Verwendung die Stufe der Mittelmäßigkeit zu überschreiten.

Die 2. Abtheilung besagter Stipendien von 40 bis 50 fl. C. M. ist für jene Söhne der Vereinsglieder bestimmt, welche die Philosophie, Medicin oder Rechte studieren, und hierin rühmliche Fortschritte machen. Da die fundirten Stipendien für die Söhne der Vereinsglieder 1. und 3. Classe gewidmet sind, so können Vereinsglieder der 2. Classe für ihre Söhne solche Stipendien nur damals zeitlich in Anspruch nehmen, wenn keine hiezu geeigneten Kinder der Vereinsglieder 1. und 3. Classe vorhanden wären. Eben so können, da die nichtfundirten Stipendien eigentl. nur für die Jugend der 2. und 3. Classe gewidmet sind, die Vereinsglieder der 1. Classe solche Stipendien für ihre Kinder nur dann zeitlich in Anspruch nehmen, wenn keine hiezu geeigneten Kinder der Vereinsglieder 2. und 3. Classe vorhanden wären.

S. 5.

Für die weibliche Jugend haben sonach ebenfalls zwei derlei Stipendien-Abtheilungen zu bestehen, wovon die 1. Abtheilung im Betrage von 12 fl. bis 15 fl. C. M. für Mädchen der 3. und 4. Normalclasse bestimmt ist.

Diese Stipendien-Abtheilung ist blos als ein Beitrag zu dem Unterrichte im Nähen, Schlingen &c. &c. zu betrachten, wozu Kinder von diesem Alter gewöhnlich nebstbei angehalten zu werden pflegen.

Die 2. Abtheilung im Betrage von 20 bis 30 fl. ist für jene Mädchen bestimmt, die sich im Kochen, Kleidermachen, Zeichnen, Mahlen, Musik oder fremden Sprachen unterrichten lassen, und hieraus rühmliche Fortschritte glaubwürdig oder praktisch nachweisen können.

S. 6.

Zur Erlangung vorbesagter Stipendien sind geeignet die leiblichen ehlich erzeugten Kinder jener Hofbuchhaltungsbeamten, welche sich dem Vereine nach S. 12. angeschlossen, und die mit der Eigenschaft der 2. Classe verbundenen Beiträge während ihrer Dienstleistung und respective Lebenszeit wirklich und ununterbrochen leisten, oder wenn auch nur auf kurze Zeit geleistet haben S. 13, 14 und 15.

Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf besagte Kinder für den Fall, wo die Mutter allein dem Vereine nach der 1. oder 2. Classe sich angeschlossen, und die im letzteren Falle übernommene Verbindlichkeit wirklich und ununterbrochen in Erfüllung gebracht hat. S. 12. 13. 14. 15.

Besagte Kinder müssen sich, um ein Stipendium erhalten zu können, den unter S. 4. und 5. bezeichneten Studien, Lehrgegenständen, oder Kunstfächern widmen, und sich über ihre rühmlichen Fortschritte glaubwürdig ausweisen können; massen die Absicht des Vereins bei Bildung dieser Stipendien nicht dahin geht, Kinder von mittelmässigen Talenten, die kaum die 1. Classe aus sämtlichen Lehrgegenständen nachzuweisen, oder in einem Kunstfache nicht etwas Ausgezeichnetes zu leisten vermögen, sondern vorzüglich nur solche Kinder mit Beihilfen zu unterstützen, welche zur Hoffnung berechtigten, durch Ausbildung ihrer Talente dem Staate einstens nützlich zu werden, ihre Eltern

im hohen Alter oder ihre Geschwister zu unterstützen, und ihre Wohlthäter dafür dankbar zu segnen.

§. 7.

Die Dauerzeit der Stipendien hat sich im allgemeinen bei der männlichen Jugend bis zum 21. und bei der weiblichen bis zum 18. Lebensjahr zu erstrecken, in wiefern sich beide Geschlechter jenen Studien oder Unterrichte bis dahin widmen, wozu diese Beiträge denselben verliehen worden sind.

In außerordentlichen Fällen und bei seltenen Talenten für das Studium und Kunstfach ist die Direction berechtigt, diese Stipendien dem männlichen Geschlechte vom 21. bis einschließig des 24. und dem weiblichen vom 18. bis einschließig des 20. Lebensalters zu belassen.

§. 8.

Die Stipendien werden eingezogen und weiter verliehen:

- a) Wenn der Stipendist stirbt.
- b) Wenn er aufhört dem Unterrichte beizuwohnen, wozu der Beitrag verliehen worden ist.
- c) Wenn er in eine Erziehungsanstalt, oder sonstige Versorgung z. B. in ein Pensionat, Cadetenhaus, Kloster, Alumnat, in eine Militär- oder Civilanstellung, oder eine Stipendistin in den Ehestand tritt, und endlich:
- d) Wenn der Stipendist einen Erziehungsbeitrag vom Staate, ein anderes Stipendium, eine Erbschaft, oder einen sonstigen wie immer Namen habenden Beitrag erlangt, welcher der Summe des erhaltenen Vereins-Stipendiums gleich kommt.

Der Genuß der Stipendien hört auf entweder mit 1. October oder 1. April, je nachdem die unter a b c und d bezeichneten Umstände zwischen dem 1. October und letzten März, oder zwischen dem 1. April und letzten September eintreten.

- e) Wenn aber ein Stipendist durch eine glaubwürdig erwiesene, und nicht über ein Jahr dauernde Krankheit

verhindert würde, dem Unterrichte beizuwohnen, so hat er sich längstens binnen drei Monaten nach der Genesung durch nachträglich bestandene Prüfungen mit vollständig guten Zeugnissen auszuweisen, widrigens dessen Stipendium ohne weiters eingezogen werden würde, was auch in jenen Fällen zu geschehen hätte, wenn von dem Zeitpuncte der letztbestandnen Prüfung $\frac{1}{4}$ Jahre verstrichen sind, und über die nachträglichen Prüfungen kein derlei Zeugniß vorgelegt würde. Ingleichen

f) wenn er aus den Sitten oder aus einem Lehrgegenstande die 2. oder wohl gar die 3. Classe bekäme.

Im letzten Falle ist der Erziehungsbeitrag sogleich, im ersten Falle hingegen erst dann, wenn im nächstfolgenden halben Schuljahre nicht der Erweis einer rühmlich bestandnen Prüfung mit vollständiger Verbesserung aus allen Lehrgegenständen und Sitten erfolgen sollte, ebenfalls einzuziehen. Was endlich

g) jene Individuen betrifft, welche sich einem Kunstfache oder einem solchen Lehrgegenstande widmen, worüber Zeugnisse weder halb- noch ganzjährig ausgestellt zu werden pflegen; wie es vorzüglich bei den Lehrgegenständen des weiblichen Geschlechts der Fall ist, müste sich der Stipendist im Erkrankungsfalle nach Verlauf eines vollen Schuljahres gefallen lassen, sich nach S. 31. einer Prüfung und zwar der männliche Stipendist in Gegenwart eines Directionsghedes, der weibliche aber in Gegenwart einer Frau aus den Vereinsghiederu zu unterziehen.

Diese Prüfung hat dann den Ausschlag zu geben, ob der Stipendienbetrag nach obiger Andeutung unter e sogleich einzuziehen seie oder nicht.

In Bezug auf die gegenseitige Benützung lediger Stipendien S. 4. ist zu bemerken, daß das einem Kinde der Mitglieder 2. Classe zeitweilig verliehene fundirte Stipendium für das nächstfolgende Schuljahr aufzuhören habe,

sobald selbes nach §. 17. für ein Kind der Mitglieder 1. und 3. Classe angesucht wird.

Eben so hören auch jene den Kindern der Vereinsglieder 1. Classe zeitweilig verliehenen nichtfundirten Stipendien auf, wenn solche für hiezu geeignete Kinder der Vereinsglieder 2. und 3. Classe in Anspruch genommen werden.

§. 9.

Es versteht sich von selbst, daß in allen jenen Fällen, wo der Vermögensstand des Vereins, aus was immer für Ursachen geschwächt, für die Bezahlung der Erziehungsbeiträge nicht zureichen sollte, die Zahl der Stipendien theils vermindert, theils dieselben auf mindere Beträge in so lange herabgesetzt werden müssen, bis die Kräfte des Fonds wieder die vollständige Befriedigung gestatten.

Um jedoch dem erwähnten Uebelstande, womit vorzüglich die nichtversicherten auf den bloßen Jahresbeiträgen beruhenden Stipendien bedroht seyn könnten, möglichst vorzubeugen, und die damit theilte und darauf rechnende Jugend in ihrer Ausbildung nicht zu beirren, und zugleich die Zahl der beiden Stipendien-Gattungen in ein gegenseitig angemessenes Verhältniß zu bringen, hat die Direction dafür zu sorgen, daß beide Stipendien-Gattungen sowohl in der Zahl als in der Erhöhung der Geldbeträge möglichst gleichen Schritt halten, und daß jene Gattung der unversicherten Stipendien, selbst bei dem günstigsten Erfolg der Jahresbeiträge, die Zahl von vier für das weibliche und von zwei für das männliche Geschlecht nicht übersteige.

Der verbleibende Rest der Jahresbeiträge ist jeder Zeit als Eigenthum der Vereinsglieder 2. und 3. Classe zu behandeln, in der Rechnung unter einer eigenen Rubrik ersichtlich zu machen, und nach Gutbefinden der Direction zur Bedeckung eines im nächstfolgenden Jahre sich etwa ergebenden Ausfalls an besagten Jahresbeiträgen aufzubewahren, oder auch nach Thunlichkeit in Staatspapieren fruchtbringend anzulegen.

S. 10.

Von der Theilnahme an diesen Stipendien sind jedoch gänzlich ausgeschlossen jene Kinder, deren Väter wegen Verbrechen gerichtlich abgeurtheilt, und aus diesem Grunde mit dem Verluste der normalmäßigen Pension aus dem Staatsdienste entlassen, so wie jene, deren Vätern oder Müttern aus gleicher Ursache der bewilligte Pensionsgehalt entzogen wird, wobei aber zu bemerken ist, daß genannte Eltern, wenn gleich deren Kinder von der Theilnahme an den Stipendien ausgeschlossen sind, an ihren durch die erlegte Taxe pr. 5 fl. erworbenen Rechten auf die Seelenmessen und Choralämter nichts verlieren können.

Eben so sind auch die Kinder der jährlich beitragenden Vereinsglieder 2. und 3. Classe von der Theilnahme an den unfundirten Stipendien ganz ausgeschlossen, deren Eltern die Einzahlung der zugesicherten Jahrsbeiträge zur Zeit der noch bestandenen Verpflichtung unterlassen haben. S. 13, 14, 15 u. 16.

II. A b s c h n i t t.

Von den Erfordernissen zum Eintritt in den Verein und von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

S. 11.

Jeder Beamte einer k. k. Hofbuchhaltung, er mag noch dienen, mit Beibehaltung seines Charakters ausgetreten, quiescirt, oder pensionirt worden seyn, ist berechtigt an diesem Institute Theil zu nehmen.

Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf die Gattinnen und Witwen genannter Beamten, die geneigt sind, die im nachstehenden Paragraph bezeichneten Verbindlichkeiten in Erfüllung zu bringen.

Die eben genannten Individuen werden von drei zu drei Jahren mit eigenen Rundschreiben zum beliebigen Beitritte laut S. 43 d. eingeladen, und diese Rundschreiben

werden im Privatwege den Herrn Amtsvorstehern jeder k. k. Hofbuchhaltung oder Einem von denselben hiezu ernannten Mittels- Oberbeamten zur eigenen Wissenschaft mit dem Ersuchen zugestellt, solche sodann auch dem Gremialpersonale gefälligst mittheilen zu lassen, dem es jedoch vollkommen frei steht, diesem Institute beizutreten oder nicht.

§. 12.

Sämmtliche im vorstehenden Paragraph genannte Individuen können dieser Wohlthätigkeitsanstalt nach eigenem Belieben entweder als blos einlegende oder als blos jährlich beitragende oder als vollständige Mitglieder einverleibt werden.

Die 1. Classe (die einlegende) übernimmt die Verbindlichkeit beim Eintritte in den Verein die allgemeine Taxe pr. 5 fl. C. M. ein für alle Mal zu erlegen, wofür jedes einlegende Mitglied männlichen oder weiblichen Geschlechts namentlich in das mit Silber beschlagene Gedebuch eingetragen, und berechtigt wird, nicht nur an dem Choralamte und den Seelenmessen für seine Person Theil zu nehmen §. 2, sondern auch ein fundirtes Stipendium für einen seiner studierenden und hiezu geeigneten Söhne anzusprechen, §. 4, 5 und 6.

Die Mitglieder der 2. Classe (die beitragenden) verpflichten sich zur zeitlichen Entrichtung der systemisirten charaktermäßigen Jahrsbeiträge §. 13. und erlangen dadurch das Recht für Eines ihrer Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts, ein nichtfundirtes Stipendium in Anspruch zu nehmen, §. 3 und 4.

Endlich die 3. Classe (die einlegende und zugleich beitragende, somit vollständige,) erwirbt sich durch die Einlage und den Jahrsbeitrag alle mit den beiden vorstehenden Classen verbundenen Rechte.

§. 13.

Die charaktermäßigen Jahrsbeiträge bestehen in fünf Abstufungen, und zwar:

1. Stufe für die Necessisten in 20 fr.
2. detto » Ingrossisten 40 »
3. detto » Rechnungsofficialen . . . 1 fl. — »
4. detto » Rechnungsräthe
Registratoren ic. in . . . 1 fl. 30 fr.
5. detto » Hof- und Vizehofbuchhalter 2 fl. — »

Die Frauen, welche sich zu einem Jahresbeitrag herbeilassen, reguliren sich jeder Zeit nach dem jeweiligen Charakter ihrer Männer.

Die Pflicht der Entrichtung dieser Jahrsbeiträge erstreckt sich im allgemeinen für die männlichen und weiblichen Mitglieder bloß auf die Zeit der activen Dienstleistung des Mannes, es wäre dann, daß sich ein oder anderes Mitglied aus freiem Antriebe oder aus besonderem Wohlwollen erklärte, seinen charaktermäßigen Jahrsbeitrag selbst nach erfolgtem Austritte aus dem activen Staatsdienste, noch ferner durch eine beliebige Anzahl von Jahren, oder wohl gar lebenslänglich entrichten zu wollen.

S. 14.

Diese Beiträge werden jedes Mal am 15. Juli nach dem damals eigenthümlichen Dienstcharakter dergestalt erhoben, daß eine nach dem 15. Juli eintretende Vorrückung in einen höheren Charakter für das jüngstverflossene Schuljahr keine Aenderung in der Zahlungsverbindlichkeit herbeibringe.

Eben so verhält sich auch mit jenen Beamten, welche nach dem 15. Juli austreten, von Amtswegen entlassen, quiescirt oder pensionirt werden.

Bei jenen Gremien, wo während der Zeit vom 16. Juli des einen bis zum 15. Juli des folgenden Jahres unter den namentlich verzeichneten Mitgliedern Aenderungen an den Geldbetrag vorgefallen sind, wird in der Anmerkung die Ursache des Abfalls oder Zuwachses, z. B. Gestorben, pensionirt, zum Rechnungsrathe befördert ic. ic. beigefügt, und dieses von dem Herrn Amtsvorsteher unter-

fertigte Verzeichniß sodann dem Rechnungsführer nach §. 39 zur Bescheinigung des summarischen Geldbetrags zugestellt.

§. 15.

Sollte aber ein Hofbuchhaltungsbeamter erst nach erfolgtem Austritte aus dem Staatsdienste, oder eine bereits im Pensionsstande befindliche Hofbuchhaltungsbeamtenswitwe als Mitglied der 2. Classe dem Vereine beitreten wollen, dann wären beide verpflichtet, die Bezahlung des charaktermäßigen Beitrags auf Lebenszeit zu übernehmen.

§. 16.

Bei jenen Mitgliedern männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche die Entrichtung besagten Beitrags freiwillig übernommen haben, diese Verbindlichkeit aber selbst bis zum Schlusse eines jeden laufenden Jahrs §. 14. aus was immer für einem Grunde nicht erfüllt haben, ist anzunehmen, daß sie den mit diesen Jahrsbeiträgen verbundenen Rechten §. 12 entsagen, und sind daher aus dem Verzeichnisse der Vereinsglieder §. 43 e) wegzulassen.

§. 17.

Die Vereinsglieder, und bei deren Abgang auch die Vormünder der hiezu geeigneten Kinder §. 6 sind befugt um eines der Stipendien, wozu diese nach §. 12 Anspruch haben, einzuschreiten. Ihr dießfälliges classenmäßig gestempeltes, mit dem Lauffcheine und den Schulzeugnissen belegtes Gesuch ist an den Privatverein der k. k. Hofbuchhaltungsbeamten zu wohlthätigen Zwecken zu stylisiren, und vom 1. August bis 15. September eines jeden Jahrs zu Händen des jeweiligen Directors zu überreichen. Später einlangende Gesuche werden wohl in Vormerkung genommen, können aber für das beginnende Schuljahr nicht benutzt werden.

§. 18.

Bei Candidaten, welche keine Anfänger, sondern schon seit Jahren in ihrer literarischen Ausbildung begriffen sind, sollen auch die aus ihren früheren Studien erhaltenen Zeug-

nisse dem dießfälligen Gesuche beigelegt werden, um hieraus ihre Talente, und Verwendung genauer beurtheilen zu können.

Bei Mädchen hingegen, so wie bei Jünglingen, welche sich einem Kunstfache widmen, worüber keine Zeugnisse ertheilt zu werden pflegen, und daher auch nicht beigelegt werden können, genügt es eine von ihnen gefertigte Arbeit beizuschließen, und sich der unter S. 8, 9 und 31 erwähnten Prüfung zu unterziehen.

S. 19.

Außer dem sind in dem Gesuche zu dessen mehrerer Begründung nachstehende Verhältnisse bestimmt und getreu anzuführen:

- a) Welche Besoldung oder Pension der Vater oder die Mutter beziehen.
- b) Ob das Kind, für welches competirt wird, einen und welchen Erziehungsbeitrag vom Staate, ein ärarisches oder anderes Stipendium, oder eine sonstige Unterstützung genieße.
- c) Ob und welches eigene Vermögen dasselbe besitze.
Nebstbei kommt beizufügen:
- d) Die Anzahl der in elterlicher Verpflegung befindlichen Kinder beiderlei Geschlechts mit individueller Versetzung ihres Alters.
- e) Ob der Vater oder die Mutter den S. 13 übernommenen Beitrag ununterbrochen noch leisten, oder bis zur Zeit der erfolgten Pensionirung geleistet haben, und endlich:
- f) Ist die Stipendien-Abtheilung S. 4 und 5 zu bestimmen, welche in Anspruch genommen werden will, wobei jedoch zu erklären ist, ob sich Competent für den Fall, wo seiner Bitte nicht nach Wunsch willfahrt werden könnte, auch mit der Versetzung in die geringere Stipendien-Abtheilung begnügen wolle.

Spricht sich aber ein Competent über die 2. Abtheilung aus, ohne obige Erklärung beizufügen; so ist anzunehmen, daß er auf den geringeren Betrag der 1. Abtheilung für seine Person verzichte.

§. 20.

Damit aber die im vorstehenden §. von a bis d bezeichneten Angaben keinem Zweifel unterzogen, und deren Erörterungen für die Direction, so wie auch für die Competenten mit keinem nachtheiligen Zeitverluste verbunden werden, haben die Bittsteller, welche noch dienen, die Richtigkeit dieser Angaben von ihrem Herrn Amts- und zugleich von ihrem Herrn Departements-Vorsieher, jene aber, welche in Pensionsstände oder von hier abwesend leben, von dem Ortspfarrer auf der rechten Spalte des Gesuches bestätigen zu lassen, und im letzteren Falle solches nach §. 17 und 18 instruiert, portofrei an die Direction einzusenden.

§. 21.

Um aber auch jeden Zweifel über die Wahl der unter §. 19 f. erwähnten Stipendien-Abtheilung zu beheben, ist als Grundsatz anzunehmen, daß bei allen Candidaten, wo sich der Unterricht auf mehrere Gegenstände zugleich erstreckt, immer nur derjenige ins Auge zu fassen sei, welcher den Hauptlehrgegenstand bildet, wozu die Unterstützung in Anspruch genommen wird. Z. B. Ein Mädchen der 3. oder 4. Normalclassen, wenn selbes auch, wie es zu geschehen pflegt, nebstbei im Zeichnen, in fremden Sprachen oder in der Musik u. u. unterrichtet würde, könnte dennoch nur ein Stipendium der 1. Abtheilung §. 5 ansprechen, und in dieser Stellung auch nur damals mit dem Betrag der 2. Abtheilung theilhaft werden, wenn keine andere mehr hiezu geeignete Competentin vorhanden wäre.

Eben so müßten sich auch Jünglinge, welche in die philosophischen Studien übertreten, und daher berechtigt wären die höhere Stipendienklasse für sich in Anspruch zu nehmen, in so lang mit einem mindern Beitrag begnügen, bis sich eine Gelegenheit zur Vorrückung darbiethet, massen sich die Stipendien nicht nach dem Charakter der Individuen, sondern bloß nach Ergiebigkeit des Fonds regeln und bestreiten lassen.

II. T h e i l.

Von der Verwaltung des Vereinsvermögens.

1. A b s c h n i t t.

Von der Direction und von der Wahl der Directionsglieder.

§. 22.

Für die Leitung und Verwaltung dieser Wohlthätigkeitsanstalt bestehen :

Ein Director, drei Beisitzer und ein Rechnungsführer mit Sitz und Stimme.

Der Director, er mag was immer für einen ämtlichen Charakter bekleiden, ist bei allen Zusammentretungen und gemeinschaftlichen Unterschriften als das erste Glied des Vereins zu betrachten.

Aus Rücksicht der mit den Herrn Vorstehern der k. k. Hofbuchhaltungen zu pflegenden Correspondenz §. 43 d) ist es für das Gedeihen des Vereines erwünscht, den Director nach Thunlichkeit immer aus der Classe der Hofbuchhalter zu wählen. Die Beisitzer aber, welche nach Thunlichkeit aus der Classe der Rechnungsräthe zu wählen sind, reihen sich nach dem Alter in jenem Charakter, der ihnen als Staatsbeamten eigen ist.

Sämmtliche Directionsglieder, sie mögen noch in activer Dienstleistung stehen oder nicht, müssen dem Vereine angehören §. 12, und sich in Wien oder in den Umgebungen der Stadt befinden, um den dießfälligen Verhandlungen persönlich beiwohnen zu können.

In Bezug auf die Besorgung der Geschäfte, rücksichtlich der Prüfung der weiblichen um ein Stipendium sich bewerbenden Jugend, Beurtheilung ihrer Würdigkeit und Erstattung des Gutachtens an die Direction, hat diese drei Frauen aus dem Mittel des Vereins zu wählen, welche sich nach dem Charakter ihrer Gatten zu reihen haben.

§. 23.

Die Direction repräsentirt den Verein, und entscheidet durch Mehrheit der Stimmen in dessen Namen und zum Besten desselben alle vorkommenden Gegenstände, ohne die weitwendig vertheilten Mitglieder um deren Wohlmeinung einzeln oder insgesammt hierüber einvernehmen zu müssen.

§. 24.

In jenem Falle hingegen, wo ein oder anderer Beisitzer den Verhandlungen nicht beiwohnen, oder seine Meinung dem dießfälligen Protokolle selbst auch nachträglich, weder durch eigenhändige Unterschrift, noch durch abgesonderte Erklärung beifügen könnte, hat bei gleicher Zahl der Stimmen jene des zeitlichen Directors den vollständigen Ausschlag zu geben.

§. 25.

Ob schon keines der §. 22 genannten Directionsglieder für jene Handlungen verantwortlich seyn kann, welche nach Mehrheit der Stimmen entschieden worden sind; so liegt es dennoch in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß sie nicht nur für die genaue Erfüllung der Statuten, sondern auch für die gehörige Versicherung der Capitalien haften.

§. 26.

Für die Ordnung und Gedeihung dieser Wohlthätigkeitsanstalt wäre es allerdings erwünscht, die Directionsglieder lebenslänglich beibehalten zu können. Nachdem aber eine lebenslänglich unentgeltliche Verwendung mit Billigkeit besonders von jenen Beamten nicht verlangt werden kann, welche in Jahren weit vorgerückt, oder gebrechlich oder wohl gar schon in Ruhestand versetzt, und gewöhnlich,

wo nicht von der Stadt, doch von dem näheren Verbande mit den Mitgliedern entfernt sind; so wird im Allgemeinen eine Dauerzeit von wenigstens drei Jahren bestimmt, wozu sich jedes neu erwählte Directionsglied herbeizulassen hat. Wenn ein Directionsglied nach Verlauf dieser drei Jahre von der Direction auszutreten sich entschließt, so hat dasselbe diesen Willen wenigstens drei Monate vor Verlauf des dritten Jahres dem Director bekannt zu machen, damit dessen Platz sogleich besetzt werde.

In Bezug auf die §. 22 für Besorgung der Geschäfte rücksichtlich der weiblichen Stipendisten bezeichneten Frauen ist sich auf gleiche Weise zu benehmen.

§. 27.

Erlediget sich die Stelle des Directors durch dessen Austritt oder Ableben, so übernimmt jedes Mal der erste Beisitzer (§. 22, und 28) die Oberleitung, läßt in Beiseyn seiner Collegen ein Inventarium über das in Verwahrung des Verstorbenen befindliche Eigenthum des Vereines verfassen, und hievon dessen Witwe oder Erben eine allseitig unterzeichnete Abschrift zu deren Beruhigung zustellen.

Unter Einem ist sich auch von der Richtigkeit des Cassastandes zu überzeugen, der Director mag selbe in zeitlicher Verwahrung gehabt haben oder nicht.

Stirbt aber der Rechnungsführer, so übernimmt der Director auf obbesagte Weise das Eigenthum des Vereines, und behält die Rechnungen, Documente, Barschaft, Obligationen *ic. ic.*, einstweilen bis zur Ernennung des neuen Rechnungsführers in eigener Verwahrung.

Eben so ist sich auch rücksichtlich der dem Vereine angehörigen Schriften, und der zugetheilten Exhibiten zu benehmen, welche bei dem Austritte, oder Ableben eines Beisitzers bei demselben noch unerledigt vorgefunden werden.

§. 28.

Wenn weder der im vorstehenden §. genannte erste noch die übrigen Beisitzer in die Kategorie der Hofbuchhal-

ter gehörten, §. 22 oder keiner derselben geneigt wäre, die Oberleitung zu übernehmen, hätten selbe unter sich drei Mitglieder aus der Classe der Hofbuchhalter zu wählen, und denselben nach der Reihe, in welcher selbe gewählt wurden, die Uebernahme der Oberleitung mündlich oder schriftlich anzubietthen.

Auf eine ähnliche Weise ist sich auch bei der Wahl der Beisitzer zu benehmen, die auf den ungleich größeren Stand der an dem Vereine theilnehmenden Rechnungsbräthe ausgedehnt, um so leichter zu bewirken seyn wird.

Was aber jenen Beisitzer betrifft, welcher laut §. 22 zugleich Rechnungsführer ist, und die vinculirten Fonds-Obligationen, nebst der zwar wenigen Barschaft in eigener Verwahrung, und hierüber Rechnung zu legen hat, ist hierbei der ämtliche Charakter weit weniger, als der anerkannte Ruf eines ordentlichen Mannes verbunden mit dem Besitze eines eigenen Vermögens zu berücksichtigen, denn der Rechnungsführer ist es, welcher für die in seiner Verwahrung befindliche Barschaft, so wie für die aus seiner einseitigen Amtirung entspringenden Rechnungsmängel ersatzpflichtig bleibt.

2. A b s c h n i t t.

Von den Rechten und Pflichten der Directions-Glieder.

§. 29.

Die nach §. 17, 18 und 19 verfaßten, und gehörig belegten Gesuche zur Erlangung eines Stipendiums übernimmt der jeweilige Director dieses Vereins läßt solche protokollieren, und in die für das männliche und weibliche Geschlecht abgeordneten Tabellen übertragen, §. 30 und 43 a und e.

§. 30.

Die Tabelle, in welcher die Gesuche um ein Stipendium für die männliche Jugend aufgeführt sind, wird sammt den

Gesuchen und ihren Beilagen jenem Beisitzer, welcher hierzu von dem Director bestimmt wird, die Tabelle hingegen, in welcher die Gesuche um ein Stipendium für die weibliche Jugend aufgeführt sind, wird sammt den belegten Gesuchen den zu diesem Behufe von der Direction gewählten drei Frauen aus dem Verein zur Beurtheilung und Begutachtung zugestellt.

Der von dem Director hierzu bestimmte Beisitzer hat hierüber bei der Directionsitzung seine Vorschläge wegen Verleihung der Stipendien für die männliche Jugend vorzutragen. Die drei Frauen haben hingegen die von ihnen nach Mehrheit der Stimmen als die würdigsten erkannten Competentinnen auf einem besonderen Blatte mit Rücksicht auf die Anordnung des 21. §. der Statuten, für jede Stipendiengattung mit 1. 2. 3., namentlich zu bezeichnen, dieses eigenhändig zu unterschreiben, und besagte Tabelle sammt den beiliegenden Gesuchen nach wenigen Tagen dem Director zurückzustellen, der solche durchsieht, und wiebald der dießfällige Vorschlag nicht gegen die Grundsätze der Statuten streitet, selbe einem zweiten Beisitzer zum Vortrag bei der Directionsitzung übergeben läßt.

§. 31.

Es hängt von dem Ermessen besagter Frauen ab, die Competentinnen, über ihre in den Gesuchen angegebenen Kenntnisse nach §. 8 g. selbst zu prüfen, oder selbe bei den Ursulinerinnen oder in dem Civilmädchenpensionate in ihrer Gegenwart prüfen zu lassen, wobei ganz gleiche Fragen und Aufgaben über die nämlichen Gegenstände, besonders über Zeichen, Musik &c. &c., den verlässlichsten Ausschlag geben werden, während die Prüfung aus minderen Gegenständen von besagten Frauen selbst, theils theoretisch und theils praktisch vorgenommen werden kann.

§. 32.

Fände der Director aber an dem Vorschlage besagter Frauen irgend eine wesentliche Abweichung von der Grund-

lage dieser Statuten, so ist derselbe verpflichtet, solchen mit Hindeutung auf das dießfällige Gebrechen zur neuerlichen Berathung zurückzusenden, ohne jedoch hiebei auf den Vorschlag einen Einfluß zu nehmen, welcher der Beurtheilung und Rechtlichkeit der Frauen besonders in jenen Fällen frei überlassen bleibt, und auch vorzüglich berücksichtigt werden wird, wenn auf dem Vorschlagsblatte S. 30 das Wort: Geprüft von der Unterzeichneten N. N. oder bei den Ursulinerinnen oder im Pensionate N. mit rühmlichen Erfolg &c. &c. beigelegt ist.

S. 33.

Sobald der Terna Vorschlag von Seite der Frauen den Bestimmungen der Statuten gemäß befunden worden ist, dann wird über die wirkliche Vertheilung der Stipendien sowohl der männlichen als weiblichen Jugend nach Mehrheit der Stimmen der Directionsglieder entschieden, und jeder Bittsteller erhält im geeigneten Wege auf dem Rücken seines Gesuches den Bescheid, und zugleich sämtliche Beilagen mit Angabe jener Gründe zurück, welche dessen Gewährung gestatten oder sie verweigern machten.

Bei der Entscheidung über die Competenten, diese mögen sich den Studien oder einem Kunstfache widmen, und dem männlichen oder weiblichen Geschlechte angehören, ist von der Direction in jenem Falle, wo sich unter zwei gleichen Individuen die zur Erlangung eines Stipendiums bedingte Vorzüglichkeit der Talente, vereint mit Anwendung derselben und mit tadellosen Sitten, nicht bestimmt ermitteln läßt, der Vorzug demjenigen einzuräumen, der ganz oder zur Hälfte verwaist ist, oder dessen beide Eltern Mitglieder des Instituts waren, oder noch sind, und endlich, wo die größte Zahl unversorgter Kinder bei dem Genusse einer geringen Besoldung oder Pension nachgewiesen wird.

S. 34.

Nachdem aber zu mehrerer Aneiferung der Jugend für gut befunden worden ist, selbe in jeder Abtheilung unter sich

um den höchsten Preis des Stipendiums durch Erwerbung der meisten Vorzugclassen ringen zu lassen; so ist in dem Bescheide an die Competenten niemals der Geldbetrag, sondern mit Vorbehalt des 9. §. nur jene Abtheilung der Stipendien zu bestimmen, von welcher dem Bittsteller Eines bewilliget worden ist.

§. 35.

Damit aber auch bei dem Wettstreite der Jugend, jeder Abtheilung unter sich in der Bestimmung des höchsten Preises möglichst billig und gerecht verfahren werde; so ist von der Direction nicht blos die Menge der Vorzugclassen, sondern bei gleichen Umständen die Wichtigkeit der Lehrgegenstände in Erwägung zu ziehen, woraus sich ergibt, daß Jünglinge der Grammaticalclassen nur damals jenen der Humanitätsclassen den Rang abgewinnen könnten, wenn diese aus was immer für einem Lehrgegenstand eine zweite oder wohl gar dritte Classe nachweisen sollten.

§. 36.

Was endlich den Kampf um die höchsten Preise jeder Stipendien-Abtheilung von Seite jener Stifflinge des männlichen und des weiblichen Geschlechts, jedes unter sich betrifft, welchen eine Unterstützung für deren Ausbildung in einem Kunstfache §. 4 oder in häuslichen Arbeiten §. 5 bereits zugestanden worden ist, worüber jedoch weder Zeugnisse vorliegen, noch die §. 31 angeedeuteten Prüfungen einen vollständigen Ausschlag geben, bleibt es der Rechtlichkeit der Direction überlassen, hierüber zu entscheiden, und immer den besten Talenten, vereint mit deren guter Anwendung und Sittlichkeit, den Vorzug einzuräumen.

§. 37.

Nebst den bereits erwähnten Obliegenheiten soll sich die Direction angelegen seyn lassen, daß außer dem höchstnöthigen Bedarf keine müßigen Gelder in der Cassa geduldet, sondern jeder entbehrliche Ueberfluß zum Ankauf von Staatspapieren verwendet, diese mit dem Bande: *Privatver-*

ein der k. k. Hofbuchhaltungsbeamten belegt, die am Ende eines jeden Sonnenjahrs abzuschließende, und der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds zu übergebende Rechnung sammt allen Empfangs- und Ausgabsbeilagen vorher von dem Director oder von Einem der Beisitzer geprüft, und endlich die Cassa, wenigstens damals, wo nicht auch im Laufe des Jahrs, im Beisein von 2 — 3 Beisitzern untersucht werde.

§. 38.

Für die bestimmten Auslagen, als da sind: Für die Choralämter, Stempel zu Quittungen, und sonstigen Eingaben, Pauschale für den Rechnungsführer auf Schreib-, Druck- und Materialauslagen pr. jährlich 15 fl., und für Verrichtung aller Gänge pr. 6 fl. 20. 20., bedarf es weder einer besonderen schriftlichen Bewilligung, noch einer Anweisung der Direction, wohl aber sind die Quittungen der Stipendisten nur gegen beigefügte Anweisung des Directors von dem Rechnungsführer zu bezahlen, und in Ausgabe zu legen, so wie alle übrigen Zahlungen außer den obgenannten mit einer Anweisung von Seite der Direction belegt werden müssen.

§. 39.

Die Interessen von den Fondsobligationen hat der Rechnungsführer gegen seine und des Directors Unterschrift mit beigedrückten Siegel des Vereins zu erheben und in Empfang zu nehmen.

Ingleichen hat derselbe, jedoch mit Vorwissen des Directors, die §. 37 erwähnten Ueberschüsse fruchtbringend anzulegen.

Was aber die von neuen Mitgliedern erlegten Aufnahme-taxen zu 5 fl. §. 12, so wie die zugesicherten Jahrsbeiträge §. 13 betrifft, bedürfen Erstere für deren Berechnung weder einer Anweisung, noch eines sonstigen Documents, weil alle neuen Mitglieder von dem Director eigenhändig in das mit Silber beschlagene Gedenkbuch einge-

tragen, und namentlich in das von drei zu drei Jahren in Druck zu legende, und jedem Mitgliede zukommende Verzeichniß des ganzen Personalstandes S. 43 c aufgenommen, und hiedurch allgemein ersichtlich gemacht werden.

Für die Controle der Jahrsbeiträge hingegen genügt es, alle unter S. 42 genannten Mitglieder vom 1. Jänner bis letzten December jedes Mal in einem besondern Verzeichnisse ersichtlich zu machen, in der Anmerkung die von den Herrn Amtsvorstehern beigefügte Ursache des außer Berechnung gebliebenen fatirten Beitrags wegen Ableben, Uebertritt in Pensionstand *ic. ic.* S. 14 überall beizusetzen, dessen Richtigkeit von dem Director und zwei Beisitzern bestätigen zu lassen, und solches von Jahr zu Jahr der Rechnung beizuschließen.

Dagegen behält der Rechnungsführer die mit den von ihm jedes Mal zu bescheinigenden Geldempfangen einlaufenden Gremialverzeichnisse S. 14 zu seiner Bedeckung und allfälligen Nachweisung in der Urschrift zurück.

S. 40.

Was die Bezahlung der Choralämter, dann der bereits bestehenden fundirten Stipendien S. 3 und aller bestimmt und unbestimmten Auslagen betrifft S. 38 und 42, wird selbe, wie es bisher geschehen ist, sprtan aus den Zinsen des eigenthümlichen Stammvermögens der Vereinsglieder 1. und 3. Classe geleistet werden, um die Jahrsbeiträge evident zu halten, und solche nach S. 9 zu Gunsten der genannten Vereinsglieder verwenden zu können.

S. 41.

Wie bald die jährliche Rechnung verfaßt, vorläufig geprüft, sodann rein geschrieben und von dem Director, und dem Rechnungsführer unterzeichnet ist, wird zur Contrirung der Cassa geschritten, der inventirte mit dem ausgewiesenen Geldreste verglichen, und das ganze Vermögen nach seinen separirten Bestandtheilen von dem Director und zwei Beisitzern in der Rechnung eigenhändig und wörtlich bestätigt.

§. 42.

Außer dem Rechnungsgeschäfte, welches unter Aufsicht der übrigen Repräsentanten des Vereins von dem Rechnungsführer allein zu besorgen und deswegen derselbe nach §. 28 dafür verantwortlich ist, hat derselbe auch alle Reinschreibungen jede bis zur Größe eines vollen Bogens, dann die Drucklegung der Einladungskarten zu den Choralämtern, so wie auch die unter §. 43 c erwähnten Verzeichnisse sammt dem hiezu erforderlichen Materiale gegen das §. 38 ausgesprochene Pauschale zu besorgen.

Was aber jene Actenstücke betrifft, welche die Größe eines vollen Bogens überschreiten, und nach Ermessen des Directors zu schreiben, oder zu lithographiren sind, ist der Rechnungsführer berechtigt, die Passirung über diese Auslagen mit Inbegriff des hiezu verwendeten Materials von der Direction in Anspruch zu nehmen, und in Ausgabe zu bringen.

§. 43.

Die vorzüglichsten Geschäfte, welche der Director nach Belieben selbst besorgen, oder unter die Beisitzer vertheilen kann, sind:

- a) Die Führung des Gestions-Protokolls.
- b) Die Evidenzhaltung des Personalstandes mit dem Abfall und Zuwachs der Vereinsglieder und der zugesicherten Jahrsbeiträge.
- c) Die Verfassung eines alle drei Jahre in Druck zu legenden und jedem Mitgliede mitzutheilenden Verzeichnisses, worin alle lebenden Gesellschaftsglieder nach alphabetischer Ordnung mit Namen und Charakter, den sie damals bekleiden, aufzuführen sind, und wobei am Schlusse desselben nicht nur das Resultat des letzten mit dem gegenwärtigen Cassastande ersichtlich zu machen ist, sondern auch alle Beamte, deren Kinder im Besitze der Stipendien sind, namentlich in demselben anzusehen sind, damit jedes Mitglied hieraus ersehen kann, wie das Ver-

mögen des Vereines während dieser drei Jahre verwaltet, und wie die Stipendien vertheilt worden seien.

- d) Die Entwürfe zu den Rundschreiben an das Personale der k. k. Hofbuchhaltungen, welche in Einladungen zum Beitritte, in Bekanntmachung lediger Stipendienplätze etc. etc. bestehen.
- e) Die Verfassung der Competententabellen für Verleihung der Stipendien, und die Ertheilung der Bescheide nach den bereits vorliegenden Beispielen.
- f) Die Führung der Protokolle über alle wichtigeren Gremialberathungen, und endlich
- g) alle Entwürfe und Vorschläge für noch mehrere Begründung, Organisirung und Erweiterung dieses Instituts, wobei jedoch zu bemerken ist, daß alle derlei Anträge, bevor selbe in Ausführung gebracht werden, der hohen Landesstelle zur Wissenschaft und Entscheidung berichtlich vorzulegen, und von gesammten Repräsentanten des Vereines zu unterzeichnen seien, es wäre dann, daß diese Anträge bloß solche dem Vereine zustehende Verwaltungs- oder solche Gegenstände betreffen, welche von der Grundlage der hohen Orts gut geheißenen Statuten nicht abweichen.

Von der Direction des Privatvereins
der k. k. Hofbuchhaltungsbeamten.

Wien den 9. Mai 1834.

